



8. Hinweise bei Ausübung einer Nebentätigkeit

(vgl. Anlage 1 und Anlage 2 der Einstellungsunterlagen)

- Alle gegen Entgelt (oder entgeltähnliche Leistung) ausgeübten Nebentätigkeiten sind nach § 3 Abs. 3 TVöD dem Arbeitgeber anzuzeigen.
- Alle Nebentätigkeiten, die aktuell ausgeübt werden, sind in das **Formular „Anzeige von Nebentätigkeiten“** (zu finden unter www.ingolstadt.de/Hinweise-zum-Einstieg) einzutragen und unterschrieben an das Personalamt zu senden.
- Die aufgewendete Zeit für die Nebentätigkeit/en darf/dürfen zusammen mit der Arbeitszeit aus dem Arbeitsverhältnis bei der Stadt Ingolstadt werktätlich (d.h. Mo-Sa!) acht Arbeitsstunden/Tag nicht überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktätlich nicht überschritten werden (§ 3 Arbeitszeitgesetz – ArbZG -). Das bedeutet, dass bei gleichmäßiger Arbeitsleistung bis zu 48 Arbeitsstunden/Woche möglich sind. Überschreitungen sind auszugleichen.
- Es ist zu beachten, dass auch nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit bis zum Dienstantritt des nächsten Tages eine ununterbrochene Ruhezeit (=arbeitsfreie Zeit) von mindestens 11 Stunden gewährleistet ist (§ 5 Arbeitszeitgesetz – ArbZG -).
- Änderungen, der in der Anzeige enthaltenen Tatsachen, sowie die vorzeitige Beendigung der Nebentätigkeit sind jeweils unverzüglich dem Personalamt schriftlich mitzuteilen.

Die Stadt Ingolstadt wird zudem prüfen, ob durch die Ausübung der Nebentätigkeit/en die unparteiische Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben am städtischen Arbeitsplatz gefährdet sein könnte.

Die Stadt Ingolstadt kann die Nebentätigkeit/en mit Auflagen versehen oder gar untersagen, wenn diese geeignet ist/sind, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechnigte Interessen der Stadt Ingolstadt zu beeinträchtigen.